

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1960

Ausgegeben am 31. März 1960

19. Stück

- 71.** Verordnung: Ausdehnung der Krankenversicherung nach dem Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937, auf die öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Ortsgemeinde Leopoldsdorf des Bundeslandes Niederösterreich.
- 72.** Verordnung: 17. Änderung der Arzneitaxe.
- 73.** Kundmachung: Erlassung der Verfahrensordnung des Schiedsgerichts des österreichisch-deutschen Vermögensvertrages.

71. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 15. März 1960 über die Ausdehnung der Krankenversicherung nach dem Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937, BGBl. Nr. 94, auf die öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Ortsgemeinde Leopoldsdorf des Bundeslandes Niederösterreich.

Auf Grund des § 1 a Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937, BGBl. Nr. 94, in der Fassung des § 487 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, wird auf Antrag der nachstehend genannten Gemeinde und nach Anhörung der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten verordnet:

Mit Wirksamkeit vom 1. April 1960 werden die öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Ortsgemeinde Leopoldsdorf, Bezirk Wien-Umgebung, auf die die Gemeindebeamtendienstordnung, LGBl. für das Land Niederösterreich Nr. 35/1948, Anwendung findet, in die Krankenversicherung der Bundesangestellten bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten einbezogen.

Proksch

72. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 15. März 1960, womit die Österreichische Arzneitaxe 1956, BGBl. Nr. 251/1955, neuerlich abgeändert wird (17. Änderung der Arzneitaxe).

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5/1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 5. Dezember 1955, BGBl. Nr. 251, womit eine Österreichische Arzneitaxe herausgegeben wird (Österreichische Arzneitaxe 1956), in der Fassung der Verordnung vom 11. Dezember 1959, BGBl. Nr. 275, wird abgeändert wie folgt:

Artikel I

In der Anlage B werden die Preisansätze der nachstehend angeführten Arzneimittel wie folgt festgesetzt:

	Gramm	Groschen
Amygdalae dulces	10	130
Balsamum toluatanum	1	75
Balsamum toluatanum	10	625
Barium carbonicum	10	90
• Bolus rubra	100	70
• Calcium carbonicum praecipitatum	10	55
• Calcium carbonicum praecipitatum	100	465
• Calcium carbonicum praecipitatum pro usu externo	100	215
•• Cantharidinum	0,01	165
• Carbo Ligni pulveratus ..	10	35
• Carbo Ligni pulveratus ..	100	290
Coffeinum	1	45
Coffeinum-Natrium salicylicum	1	50
Cortex Cascariae sagradae .	10	110
• Cortex Frangulae	10	25
• Cortex Frangulae	100	200
Extr. Colae spir. (Ergb. 6)	1	50
Extr. Hydrastidis fluidum .	1	165
Extr. Hydrastidis fluidum .	10	1370
Extr. Senegae fluidum (Ergb. 6)	1	100
Extr. Senegae fluidum (Ergb. 6)	10	820
Flores Calcatrippae	10	130
• Flores Chamomillae	10	245
• Flores Chamomillae	100	2035
• Flores Cyani	10	160
• Flores Lamii albi	10	315
• Flores Millefolii	10	60
Flores Primulae sine calycibus	10	175
• Flores Stoechados	10	50
• Flores Tiliae	10	80
• Flores Tiliae	100	665

	Gramm	Groschen
Folia Belladonnae pulv.	10	105
◦ Folia Eucalypti	10	45
Folia Stramonii	10	25
◦ Fructus Anisi stellati	10	160
Fructus Aurantii immaturi	10	40
◦ Fructus Carvi pulv.	10	45
◦ Fructus Petroselini	10	50
Fructus Piperis albi	10	255
Fructus Piperis nigri	10	270
Fructus Piperis nigri pulv.	10	235
◦ Fructus Rhamni catharticae	10	70
◦ Herba Galeopsidis	10	35
◦ Herba Hyperici	10	20
◦ Herba Linariae	10	40
◦ Herba Marrubii	10	40
◦ Herba Polygalae amarae	10	185
◦ Herba Verbenae	10	25
◦◦ Homatropinum hydrochloricum (siehe Z. 19)	0,01	15
◦◦ Homatropinum hydrochloricum (siehe Z. 19)	0,1	115
◦ Kalium carbonicum	10	50
◦ Kalium carbonicum	100	400
Kalium oxalicum neutrale	10	145
◦ Lignum Juniperi	10	25
Linimentum Capsici compositum (Ergb. 6)	10	110
Liquor Carbonis detergens	10	110
Lithium salicylicum	1	80
Natrium aceticum	10	65
Natrium hypophosphoratum	1	25
Natrium nitrosum	10	55
Natrium salicylicum	10	165
Oleum Cinnamomi	0,1	05
Oleum Cinnamomi	1	45
Oleum Lavandulae	1	65
Oleum Myristicae aethericum (Macidis)	1	240
Papaverinum hydrochloricum	0,1	30
◦◦ Phosphorus	1	65
Radix Pyrethri	10	95
Resina Pini	10	55
Rhizoma Hydrastidis	1	130
Rhizoma Hydrastidis	10	1060
◦ Rhizoma Viola odoratae	10	75
Semen Myristicae	1	60
◦◦ Strychninum nitricum technic.	0,1	85
◦◦ Strychninum nitricum technic.	1	685
Targesin	1	290
Tartarus stibiatus	1	20
Tinct. Jodi decolorata (Ergb. 6)	10	170

Artikel II

Die Verordnung tritt mit 1. April 1960 in Kraft.

Proksch

73. Kundmachung der Bundesregierung vom 8. März 1960, betreffend die Erlassung der Verfahrensordnung des Schiedsgerichts des österreichisch-deutschen Vermögensvertrages.

Die Bundesregierung hat gemäß Art. 111 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen, BGBl. Nr. 119/1958, die Verfahrensordnung des Schiedsgerichts des österreichisch-deutschen Vermögensvertrages genehmigt, welche folgenden Wortlaut hat:

Verfahrensordnung des Schiedsgerichts des österreichisch-deutschen Vermögensvertrages.

I. Organisation des Schiedsgerichts.

Artikel 1.

Das Schiedsgericht führt die Bezeichnung „Schiedsgericht des österreichisch-deutschen Vermögensvertrages“.

Artikel 2.

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Wien, I., Minoritenplatz 3; es kann auch an anderen Orten Tagungen abhalten.

Artikel 3.

(1) Die Einberufung und Leitung einer Tagung obliegt abwechselnd dem österreichischen und dem deutschen Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

(2) Ort und Zeitpunkt einer Tagung sowie die Tagesordnung werden von den Vorsitzenden gemeinsam bestimmt. Die Tagesordnung soll spätestens vier Wochen vor Beginn der Tagung festgesetzt sein.

(3) Außerhalb der Tagungen des Schiedsgerichts nimmt der Vorsitzende, der die nächste Tagung leiten wird, die in dieser Verfahrensordnung bezeichneten Aufgaben des Vorsitzenden wahr. Artikel 13 bleibt unberührt.

Artikel 4.

(1) Die Schiedsrichter dürfen in einem Verfahren über eine Sache nicht mitwirken, mit der sie in anderem Zusammenhang bereits befaßt waren oder an der sie unmittelbar interessiert sind.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet das Schiedsgericht nach Anhörung des Schiedsrichters. An der Entscheidung nimmt an Stelle des Schiedsrichters dessen Vertreter teil. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Artikel 5.

Ist ein Schiedsrichter verhindert, so tritt an seine Stelle der für ihn bestimmte Stellvertreter.

Artikel 6.

(1) Das Schiedsgericht faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(2) Kommt eine Stimmenmehrheit nicht innerhalb von vier Monaten nach erster Behandlung der Sache durch das Schiedsgericht zustande, so benachrichtigt der Vorsitzende die Regierungen der Vertragsstaaten zur Einleitung des Verfahrens nach Artikel 112 Abs. 2 des Vermögensvertrages. Ist bereits ein Obmann bestellt, so zieht der Vorsitzende diesen unmittelbar den weiteren Verhandlungen zu.

Artikel 7.

Der nach Artikel 112 des Vermögensvertrages ernannte Obmann übernimmt in den Verfahren, an denen er mitwirkt, den Vorsitz.

Artikel 8.

Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts werden von der Gemeinsamen Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses wahrgenommen. Sie hat ihren Sitz in Wien, I., Minoritenplatz 3, und ist während der üblichen Dienststunden geöffnet.

Artikel 9.

Die Leitung der Verwaltungsgeschäfte und die Aufsicht über die Gemeinsame Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses, soweit sie die Aufgaben der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts wahrnimmt, obliegt dem Vorsitzenden. Anordnungen über den Geschäftsbetrieb oder solche in Einzelfällen, soweit sie grundsätzlicher Art sind, werden von beiden Vorsitzenden gemeinsam getroffen.

II. Verfahren.**Artikel 10.**

Die eingehenden Sachen werden nach Weisung des Vorsitzenden, der eine tunlichst gleichmäßige Geschäftsverteilung anzustreben hat, abwechselnd von den Schiedsrichtern, die nicht Vorsitzende sind, als Berichterstatter und Mitberichterstatter übernommen.

Artikel 11.

(1) Der Berichterstatter setzt dem Kläger (Antragsteller) eine Frist, innerhalb der er zu den Fragen, über die das Schiedsgericht nach Artikel 108 des Vermögensvertrages sein bindendes Gutachten abgibt, schriftlich Stellung nehmen kann. Nach Eingang der Stellungnahme des Klägers (Antragstellers) oder nach fruchtlosem Ablauf der Äußerungsfrist erhält der Gegner Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Das Schiedsgericht kann neue Angaben und Beweise, die offenbar in der Absicht, das Verfahren zu verschleppen, nicht früher vorgebracht wurden, zurückweisen, wenn deren Zulassung die Erledigung des Verfahrens erheblich verzögern würde.

(3) Die Frist für die Einreichung der Schriftsätze soll vier Wochen nicht übersteigen.

Artikel 12.

Die Schriftsätze sind in so vielen Ausfertigungen zu überreichen, daß jedem der Gegner eine Ausfertigung zugestellt und überdies fünf für das Schiedsgericht zurückbehalten werden können. Die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts veranlaßt auf Weisung des Berichterstatters die Zustellung der Schriftsätze an die Gegenpartei.

Artikel 13.

(1) Auf Vorschlag des Berichterstatters trifft jener Vorsitzende, der nicht die Staatsangehörigkeit des Berichterstatters hat, die zur Förderung des Verfahrens notwendigen Maßnahmen. Zu diesem Zweck kann er insbesondere

1. den Parteien die Ergänzung ihrer Schriftsätze sowie die Vorlegung von Urkunden und Augenscheinsgegenständen auftragen,

2. Behörden um die Erteilung einer amtlichen Auskunft ersuchen,

3. das persönliche Erscheinen der Parteien oder von Zeugen und Sachverständigen zur mündlichen Verhandlung anordnen, und

4. Beweisaufnahmen durch einen Schiedsrichter oder im Wege der Rechtshilfe schon vor der mündlichen Verhandlung anordnen.

(2) Der in Absatz 1 bezeichnete Vorsitzende kann auch auf Vorschlag des Mitberichterstatters verfahrensfördernde Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 anordnen, nachdem er den Berichterstatter hierzu gehört hat.

(3) Im Verfahren nach Absatz 1 kann auch über die Bewilligung des Armenrechts entschieden werden.

Artikel 14.

Nach Abschluß des schriftlichen Verfahrens übermittelt der Berichterstatter die Akten mit seinem Bericht und, falls er keine weitere Beweisaufnahme für erforderlich hält, mit seinem Beschlüßentwurf dem Mitberichterstatter. Dieser hat dazu schriftlich Stellung zu nehmen und die Akten sodann dem Vorsitzenden vorzulegen.

Artikel 15.

Das Schiedsgericht kann mit der Durchführung einer Beweisaufnahme einen Schiedsrichter beauftragen oder die Beweisaufnahme im Wege der

Rechtshilfe durch das zuständige Gericht vornehmen lassen.

Artikel 16.

(1) Auf Antrag einer Partei wird mündlich verhandelt. Das Schiedsgericht kann dies auch von Amts wegen anordnen.

(2) Das Ausbleiben einer oder beider Parteien steht der Verhandlung und Beschlußfassung nicht im Weg.

Artikel 17.

Die Verhandlungen vor dem Schiedsgericht sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann nach Maßgabe der für das Verfahren vor den Gerichten am Tagungsort geltenden Vorschriften ausgeschlossen werden.

Artikel 18.

Die Parteien können sich durch Rechtsanwälte vertreten lassen, die in einem der Vertragsstaaten zugelassen sind.

Artikel 19.

Das Schiedsgericht kann einer Partei das Armenrecht bewilligen und ihr auch einen Rechtsanwalt beordnen. Die Voraussetzungen hierfür richten sich nach den Vorschriften des Vertragsstaats, dessen Gericht (Behörde) die Akten vorgelegt hat.

Artikel 20.

(1) Über die mündliche Verhandlung vor dem Schiedsgericht wird ein Protokoll aufgenommen.

(2) Das Protokoll enthält

1. Ort und Tag der Verhandlung,
2. die Namen der Schiedsrichter und des Protokollführers,
3. die Bezeichnung des Rechtsstreites,
4. die Namen der erschienenen Parteien und ihrer Bevollmächtigten,
5. die Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird,
6. die Anträge der Parteien, und
7. die Feststellungen über den Verlauf der Verhandlung in seinen wesentlichen Teilen.

(3) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 21.

Die Beratungen des Schiedsgerichts sind geheim. Das Abstimmungsergebnis ist in einem abgesetzten Beratungsprotokoll festzulegen.

Artikel 22.

(1) Der Beschluß, mit dem das Schiedsgericht sein bindendes Gutachten abgibt, enthält

1. die Namen der Schiedsrichter, die bei dem Beschluß mitgewirkt haben,

2. die Namen der Parteien und ihrer Bevollmächtigten,

3. die Bezeichnung des Gerichts (der Behörde), welches (welche) die Akten vorgelegt hat,

4. die Beschlußformel, und

5. die Begründung.

(2) Der Beschluß ist vom Berichterstatter zu entwerfen.

(3) Die Urschrift ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichts, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen.

Artikel 23.

In dem Beschluß ist auch auszusprechen, welche Partei die Kosten des Verfahrens vor dem Schiedsgericht zu tragen hat. Das Schiedsgericht kann die Kosten des Verfahrens im angemessenen Verhältnis teilen, wenn dies der Billigkeit entspricht.

Artikel 24.

Eine Ausfertigung des Beschlusses wird dem Gericht (der Behörde), welches (welche) die Akten vorgelegt hat, unter deren Rücksendung übermittelt. Das Gericht (die Behörde) stellt den Parteien den Beschluß des Schiedsgerichts zu.

Artikel 25.

(1) Wollen die Parteien den Rechtsstreit in gütlicher Weise beilegen, so nimmt das Schiedsgericht den Wortlaut des Vergleichs, der von den Parteien oder ihren Bevollmächtigten zu unterzeichnen ist, zu Protokoll. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Gericht (der Behörde), welches (welche) die Akten vorgelegt hat, unter deren Rücksendung übermittelt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Fall des Anerkenntnisses und des Verzichts.

Artikel 26.

Das Schiedsgericht kann Zustellungen im Gebiet der Vertragsstaaten unmittelbar bewirken. Die Zustellung hat, wenn hieran Rechtswirkungen geknüpft sind, eigenhändig zu erfolgen.

Artikel 27.

(1) Die in dieser Verfahrensordnung vorgesehenen Fristen können auf Antrag verlängert werden.

(2) Die Versäumung einer Frist hat den Ausschluß des Rechts zur Vornahme der Prozeßhandlung zur Folge, sofern nicht das Schiedsgericht etwas anderes beschließt.

(3) Die Fristen beginnen mit der Zustellung oder der Verweigerung ihrer Annahme; der Tag der Zustellung oder Annahmeverweigerung wird

in die Frist nicht eingerechnet. Ist der Tag, an dem die Frist abläuft, am Zustellungsort ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, so verlängert sich die Frist bis zum nächsten Werktag.

Artikel 28.

Das Schiedsgericht kann von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten eines Beschlusses berichtigen.

III. Kosten.

Artikel 29.

Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht sind Kosten zu entrichten. Diese setzen sich aus der Gebühr und den Auslagen zusammen.

Artikel 30.

(1) Die Gebühr richtet sich nach einem Streitwert, über den das Schiedsgericht für die Zwecke des bei ihm anhängigen Verfahrens befindet. Hierbei nimmt es auch auf den Streitwert in dem zugrunde liegenden Verfahren Rücksicht.

(2) Die Gebühr beträgt

bei Werten bis	30.000 S	5	%/o,
von dem Mehrbetrag bis	60.000 S	4	%/o,
von dem Mehrbetrag bis	600.000 S	1	%/o,
von dem Mehrbetrag bis	3.000.000 S	0,5	%/o
und von dem weiteren Mehrbetrag	0,3	%/o.

Die Gebühr beträgt jedoch mindestens 600 S und höchstens 30.000 S.

(3) Erledigt sich das Verfahren ohne den Beschluß, mit dem das Schiedsgericht sein bindendes Gutachten abgibt, oder erklärt sich das Schiedsgericht für unzuständig, so kann es die Gebühr bis auf ein Viertel ermäßigen.

Artikel 31.

Als Auslagen sind die vom Schiedsgericht festgesetzten Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige sowie die sonstigen baren Auslagen des Schiedsgerichts zu erstatten.

Artikel 32.

Das Schiedsgericht wird in der Regel seine Tätigkeit von dem Erlag eines Kostenvorschusses abhängig machen.

Artikel 33.

Ein vom Schiedsgericht nach Artikel 19 beigeordneter Armenanwalt erhält vom Schiedsgericht aus den dem Schiedsgericht zur Verfügung stehenden Mitteln eine unter Berücksichtigung des Streitwerts (Artikel 30 Abs. 1), des Ausmaßes seiner Inanspruchnahme und seiner notwendigen baren Auslagen festzusetzende Vergütung.

IV. Allgemeine Vorschriften.

Artikel 34.

Zweifelsfragen verfahrensrechtlicher Art entscheidet das Schiedsgericht unter Berücksichtigung der Übung zwischenstaatlicher Schiedsgerichte und des Verfahrensrechts des Staates, dessen Gericht (Behörde) die Akten vorgelegt hat.

Artikel 35.

Die Verfahrensordnung tritt an dem der Verkündung in den Gesetzblättern der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland folgenden Tag in Kraft.

Dr. Sommer

Dr. Dworak Dr. Gramm Dr. Kralik

Kaulbach

Dr. Ruttar Dr. Sympher Wilhelmy

Die Genehmigung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist erteilt worden.

Raab	Pittermann	Afritsch	Tschadek
Drimmel	Proksch	Kamitz	Hartmann
Bock	Waldbrunner	Graf	



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1960, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen auf Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 26 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.